



EINGEGANGEN 09. Okt. 2020

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung
von Folter
Herr Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

06.10.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
3341-0001#2019/0002- 03.07.2020
0701 724.0031

Telefon / Fax
06131/16-5104
06131/16-175104

**Bericht über den Besuch der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige
(GfA) Ingelheim am 28. November 2019;
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Dopp, *sehr geehrter Herr Dopp,*

für die Übersendung des Berichts der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über den Besuch der GfA in Ingelheim am 28. November 2019 bedanke ich mich herzlich.

Wir sind dankbar für Ihre Hinweise im Bericht und haben diese zum Anlass genommen, unsere Verfahren zu überprüfen und wo es möglich ist, Verbesserungen zugunsten der in der Abschiebungshaft befindlichen Menschen umzusetzen.

Gerne nehme ich zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung:

I Absonderung

1 Ausstattung der Beobachtungsräume

Sitzgelegenheit: Im Bericht wird dargelegt, die Absonderungszelle verfüge nicht über eine Sitzgelegenheit. Die GfA verfügt über Schaumstoffwürfel zur Nutzung in den Beobachtungsräumen. Während des Besuchs befand sich dieser in der besichtigten Zelle nicht an seinem Platz. Der Mangel wurde direkt nach dem Besuch abgestellt.



Derzeit werden im gesamten Haus feuerhemmende Standardmatratzen genutzt. Zur weiteren Verbesserung der Situation in den Beobachtungsräumen werden aktuell neue Matratzen beschafft, wobei der Kauf von vandalismussicheren Faltnmatratzen aus feuerhemmenden Material vorgesehen ist. Diese Matratzen können gefaltet und gleichfalls als Sitzgelegenheit genutzt werden, sodass der bereits vorhandene Schaumstoffwürfel dann die Funktion eines Tisches erfüllen kann.

Beschäftigungsmöglichkeiten: Für den Fall einer Absonderung wird im Bericht empfohlen, ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten anzubieten.

Die Verlegung in den Beobachtungsraum erfolgt bei Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der GfA, welcher regelmäßig eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorausgeht, wobei die Unterbringung auf die unumgängliche Dauer beschränkt ist. Der dort untergebrachten Person können, u. a. neben Bibel, Koran oder anderen verfügbaren religiösen Schriften, in Absprache mit dem ärztlichen oder fachärztlichen Dienst Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher ausgehändigt werden. Eine Entscheidung erfolgt immer einzelfallbezogen und beschränkt sich auf hierfür geeignete bzw. nicht gefährliche Gegenstände.

2 Beleuchtung

Auch uns ist es bereits seit Längerem ein Anliegen, dass die Betroffenen das Licht im Haftraum regulieren können. Daher wurde beim Eigentümer der GfA-Liegenschaft, dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), bereits im Januar 2020 eine fachtechnische Stellungnahme zur Möglichkeit der variablen Regulierung der Beleuchtungsstärke durch die untergebrachte Person selbst im Haftraum angefordert. Wegen der Corona-bedingten Einschränkungen fand erst am 01.07.2020 eine Begehung mit Vertretern des LBB als Grundlage der fachtechnischen Stellungnahme statt. Das Ergebnis steht noch aus und wird Ihnen nachgereicht.



II Abstandsgebot

1. Bauliche Gegebenheiten

Mit Blick auf die baulichen Sicherungsmaßnahmen weist der Bericht auf das Abstandsgebot der Abschiebungshaft zur Strafhaft hinsichtlich der Ausgestaltung der Haft hin. Die Einrichtung wurde in den Jahren 1999/2000 entsprechend den damaligen Sicherheitskonzepten geplant und gebaut. Aufgrund der Neukonzeption der Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz wurden ab dem Jahr 2012 nach dem Leitsatz „So viel Freiheit nach innen wie möglich, so viel Sicherheit nach außen wie nötig“ in der Einrichtung einige Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. die Bewehrung der Außenmauer, zurückgebaut.

Nachdem es im Jahr 2017 zu mehreren Ausbruchsversuchen gekommen war, mussten die aufgrund der Neukonzeption der Abschiebungshaft vorgenommenen Lockerungsmaßnahmen teilweise zurückgenommen werden. Dabei wurde die Umzäunung der Hofgangflächen ertüchtigt und mit einem Übersteigschutz in transparenter Optik versehen. Zudem wurden zusätzliche Kameras zur Videoüberwachung installiert. Zum Zwecke der Außensicherung musste allerdings die Krone des inneren Begrenzungszauns zusätzlich gesichert werden.

Dennoch unterscheiden sich Sicherheitsvorkehrungen, Unterbringungsbedingungen und Alltag in der GfA deutlich vom Strafvollzug. Der Vollzug der Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz wird in § 5 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz geregelt, wobei u. a. die §§ 3 bis 108, 173 bis 175 und 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten, soweit nicht Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Abschiebungshafteinrichtung entgegenstehen. Des Weiteren dürfen den in Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Personen nur die zum Zwecke des Vollzugs der Abschiebungshaft und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlichen Beschränkungen auferlegt



werden. So können beispielsweise die in der GfA untergebrachten Personen weitaus umfangreicher Besuche empfangen als in der Strafhaft.

Auch die Kommunikationsmöglichkeiten nach außen, der Aufenthalt im Freien und die freie Bewegungsmöglichkeit sind deutlich umfangreicher und damit unterschiedlich zur Strafhaft ausgestaltet.

2. Rechtsgrundlagen für den Vollzug von Abschiebungshaft

Die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft in Rheinland-Pfalz ist geplant.

III Auswertung der Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen

Seit Januar 2020 werden alle besonderen Sicherungsmaßnahmen neben der bisherigen Dokumentation in einem gesonderten Verzeichnis geführt, und die auslösende Ursache sowie die Handlungsabläufe analysiert und mit den beteiligten Mitarbeitenden besprochen. Diese detaillierte Auswertung besonderer Sicherungsmaßnahmen soll helfen, zukünftige Ereignisse schneller und präziser zu erkennen, soweit dies im Einflussbereich der Mitarbeitenden liegt, um nach Möglichkeit früher und mit eventuell milderem Mitteln reagieren zu können.

IV Gepäck

Die GfA hat zunächst keinen Einfluss darauf, dass unterzubringende Personen tatsächlich ihr Gepäck bei der Aufnahme mit in die Einrichtung bringen können bzw. dieses zeitnah nachgeliefert wird. Die GfA-Geschäftsanweisung sieht deshalb vor, dass der Sozialdienst der GfA bei der Beschaffung von persönlicher Habe, die sich außerhalb der GfA befindet, Hilfestellung leistet. Er setzt sich dabei mit der zuständigen Ausländerbehörde ins Benehmen. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Aspekt der Gepäckmitnahme bzw. -nachlieferung im Kontakt mit den Ausländerbehörden zu thematisieren und für das einhergehende Anliegen zu sensibilisieren.



V Psychologische und psychiatrische Betreuung

Für die medizinische Betreuung in der Einrichtung wurde European Homecare GmbH (EHC) aus Essen vertraglich verpflichtet, deren Leistung auch den Einsatz einer approbierten psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeutin bzw. eines approbierten psychologischen oder ärztlichen Psychotherapeuten umfasst. Als Regelangebot sind mindestens zwei Zeitstunden pro Woche kalkuliert, bei Bedarf auch entsprechend höhere Zeitanteile. Jede Therapiestunde wird von einem Sprachmittler in der jeweiligen Muttersprache begleitet.

In den letzten Jahren konnten alle aus ärztlicher oder fachärztlicher Sicht empfohlenen oder von den untergebrachten Personen gewünschte Behandlungen durchgeführt werden. Der Zugang zu psychotherapeutischer Behandlung ist damit bedarfsgerecht gegeben.

Besonders wichtig für die Stabilisierung ist auch der personell gut ausgestattete landeseigene Sozialdienst der GfA, der bei der psychosozialen Stabilisierung und Aufarbeitung erlittener Traumata unterstützt. Im Sozialdienst sind vier Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen sowie zwei Sozialhelferinnen/Sozialhelfer jeweils in Vollzeit beschäftigt.

VI Verpflegung

Bei der Neuausschreibung der Verpflegung in der GfA zum 01.04.2020 wurde ein erhöhter Wert für die Nährstoffzufuhr berücksichtigt. Grundlage der täglichen Menge und Kalorienzahl der Verpflegung sind die D-A-CH-Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, die die durchschnittliche Altersverteilung sowie die körperliche Aktivität der zu verpflegenden Personengruppe berücksichtigen. Diese orientieren sich an den aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und Standards. In der aktuellen Vertragsvereinbarung mit dem Caterer ab 01.04.2020 wurde der tägliche Energieansatz über das hiernach berechnete Maß hinaus angehoben, sodass die Essensportionen nunmehr eine höhere Kalorienzahl aufweisen. Personen, die über unzureichende Ernährung klagen, erhalten die Möglichkeit zusätzlicher Verpflegung.



Bei dem Wunsch nach zusätzlicher Verpflegung oder dem Erfordernis einer Sonderverpflegung, beispielsweise aufgrund bestehender Allergien, Diabetes u.a., wird der medizinische Dienst mit einbezogen. Im Vordergrund steht immer eine aus gesundheitlicher Perspektive in Qualität und Quantität angemessene Verpflegung der untergebrachten Personen.

Bei der Neuaufnahme werden zudem alle Personen vom medizinischen Dienst einer Gewichtskontrolle unterzogen. Personen mit Untergewicht erhalten Doppelkost nach ärztlicher Maßgabe.

VII Vertraulichkeit der Telefongespräche

Die Möglichkeit vertraulicher Telefonate beschäftigt uns schon länger. Da bei den Ausbruchsversuchen 2017 Absprachen unter den Inhaftierten über Handy eine wesentliche Rolle gespielt haben, wurden seitdem Handys nicht mehr zugelassen. Die damit verbundene Einschränkung für die Betroffenen ist jedoch auch alles andere als zufriedenstellend. Um dennoch die Vertraulichkeit von Telefongesprächen zu gewährleisten, werden nun Schallschutzhauben für die drei Telefone in den Foyers beschafft. Aus Sicherheitsgründen und Gründen des Unfallschutzes ist ein Einsatz der aus Metall gefertigten und spitzkantigen Hauben in den Haftfluren nicht möglich.

Soweit Bewohner der offenen Flure dies wünschen, steht es ihnen frei, auch über die im Foyer befindlichen Geräte, abseits der sonstigen im offenen Flur untergebrachten Personen, Telefonate zu führen.

Unabhängig davon wird aktuell die Schaffung einer Festnetztelefonie in allen Hafträumen geprüft. Nähere Einzelheiten werden derzeit geklärt. Ich hoffe sehr, dass es uns auf diese Art gelingt wieder Telefonate von den Hafträumen aus zu ermöglichen und werde Ihnen das abschließende Ergebnis nachgereichen.



VIII Waffen

Bei Anwendung unmittelbaren Zwangs ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zwischen 2015 und 2019 kam es in der GfA in zwei Fällen zum Einsatz von Pfefferspray. Am 25.08.2017 drohte ein Verwahrter, sich mit einer Rasierklinge die Halsschlagader zu durchtrennen. Der Einsatz des Pfeffersprays war, auch unter dem Gesichtspunkt des Eigenschutzes, die letzte geeignete Maßnahme diese Absicht zu unterbinden. Am 17.08.2018 wurde Pfefferspray zur Abwehr eines Angriffs mit einer Rasierklinge auf einen Vollzugsmitarbeiter als letztes verbleibendes Mittel eingesetzt. Da es in beiden Fällen um den Schutz des Lebens ging, war der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz des Reizstoffes als letztes Mittel zum Schutze der beteiligten Personen jeweils gewahrt.

Ich hoffe, dass es uns mit den oben genannten Maßnahmen gelingt, die Rahmenbedingungen in der GfA weiter zu verbessern und bedanke mich nochmals herzlich für Ihre Hinweise. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen